

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

15. Sitzung (nicht öffentlich)

27. November 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Beschlüsse:

Seite

- 1 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1992) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 1992)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 11/2452, 11/2791

Vorlagen 11/687, 11/751, 11/843

Zuschriften 11/826, 11/930, 11/985, 11/992, 11/993,
11/994, 11/1013, 11/1071

1

Der Ausschuß befaßt sich mit den von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträgen (Wortlaut der Änderungsanträge siehe Vorlage 11/915 bzw. Drucksache 11/2817) und faßt folgende Beschlüsse:

Der Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung der CDU abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN werden mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der Vertreterin der GRÜNEN und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der CDU abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU werden mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag 3 der Fraktion der SPD wird einstimmig angenommen.

Die Änderungsanträge 1, 2 und 4 bis 16 der Fraktion der SPD werden mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag 17 der Fraktion der SPD wird bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN angenommen.

Gesamtabstimmung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird unter Berücksichtigung der Ergänzungsvorlage des Innenministers (Drs. 11/2791) sowie der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN angenommen.

Zur Berichterstatterin wird Abgeordnete Paus (Bielefeld) (CDU) benannt.

2 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/1121

in Verbindung damit:

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1295

und:

Abfallbeseitigung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1212

7

Der Ausschuß befaßt sich hauptsächlich mit Änderungsantrag 5 der Fraktion der SPD (Wortlaut der Änderungsanträge siehe Drucksache 11/2840, Anlage 5) und beschließt hierzu mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN folgende Ergänzung:

Dabei gelten stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der Gesamteinrichtung des Trägers.

Unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN und des Antrags der Fraktion der CDU faßt er folgende Beschlüsse:

Die Änderungsanträge der Fraktion der F.D.P. werden mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN werden gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU werden mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD wird mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

3 Neue Konzessionsabgabeverordnung

Vorlage 11/786

11

Der Ausschuß macht Vorschläge, welche Änderungen der Konzessionsabgabeverordnung die Landesregierung im Bundesrat einbringen soll.

4 Kein Sport auf Dioxin - Die Empfehlung der Landesregierung, die Kieselrot-Sportplätze in Nordrhein-Westfalen freizugeben, muß zurückgenommen werden!

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2297

13

Der Antrag wird nach kurzer Diskussion gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

5 Gesetz zur Änderung des MaßregelvollzugsgesetzesGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2151

14

Die Behandlung des Gesetzentwurfs wird vertagt,
da der federführende Ausschuß zu diesem Thema
eine Anhörung durchführen wird.

6 Verschiedenes

1

Der Ausschuß kommt überein, die Behandlung des Antrags
der Fraktion der CDU "Gerechte Abwassergebühren durch
eine differenzierte Landesförderung von Abwasserbeseiti-
gungsanlagen" erneut zu vertagen.

Nächste Sitzung: 8. Januar 1992

2 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/1121

in Verbindung damit:

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1295

und:

Abfallbeseitigung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1212

Vorsitzender Dr. Twenhöven teilt mit, daß der federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung bereits an diesem Vormittag die genannten Beratungsgegenstände abschließend behandelt habe. Das Ergebnis des Ausschusses für Kommunalpolitik müsse daher schriftlich dem Plenum vorgelegt werden.

Abgeordneter Leifert (CDU) teilt mit, daß Ziffer III des Antrags seiner Fraktion ersatzlos zu streichen sei.

Vorsitzender Dr. Twenhöven bittet MD Held, über die bei der Beratung im federführenden Ausschuß behandelten kommunalpolitischen Aspekte zu berichten.

Ministerialdirigent Held (Innenministerium) legt dar, die SPD-Fraktion habe beantragt, § 9 des Landesabfallgesetzes, in dem die bei der Abfallbeseitigung entstehenden Kosten geregelt seien, folgendermaßen zu ergänzen:

... insbesondere auch die Zuführung der Rücklagen für die vorherschaubaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung, soweit sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind.

Dieser Vorschlag stütze sich auf eine Formulierung im Abfallgesetz des Landes Baden-Württemberg.

Nach Meinung des Innenministeriums sei es mit dem Äquivalenzprinzip - Leistung gegen Gegenleistung - nicht vereinbar, die Kosten für die Nachsorge stillgelegter Deponien in die Gebühr einzubeziehen. Auch nach dem baden-württembergischen Abfallgesetz müsse es sich deshalb dabei um Deponien handeln, die in der Gesamtanlage des Trägers vorhanden seien. Nur die Kosten für Deponien einer Gesamtanlage - ob sie betrieben würden oder nach Stilllegung versorgt werden müßten - dürften somit in die Rechnung einbezogen werden.

Nachdem das Innenministerium den Umweltausschuß auf diesen Aspekt aufmerksam gemacht habe, habe dieser beschlossen, die Beratung zu vertagen, um den Fraktionen zu ermöglichen, darüber intern zu beraten. Der Umweltausschuß lege Wert auf die Meinung des Ausschusses für Kommunalpolitik zu dieser Frage.

Vorsitzender Dr. Twenhöven hält es für geboten, daß sich der Ausschuß mit der Thematik sogleich befasse, da er sonst unter Termindruck komme.

Oberregierungsrat Wahl (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) merkt an, der Umweltausschuß habe über das gesamte Abfallbeseitigungsgesetz beraten und lediglich die Behandlung des § 9 ausgesetzt. Der Umweltausschuß werde noch vor der abschließenden Beratung im Plenum am 13. Dezember 1991 zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen, um ausschließlich § 9 zu behandeln.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) schickt voraus, daß die Änderung zu § 9 von den Kommunalpolitikern in der SPD-Fraktion eingebracht worden sei. Da sich die angesprochene Problematik in seinem Wahlkreis gestellt habe, sei er selbst ursächlich für den Vorschlag verantwortlich, daß die entsprechende Regelung im Abfallgesetz des Landes Baden-Württemberg übernommen werde. Er habe die Bestimmung leider nicht in ihrer Gänze sorgfältig gelesen.

Er sehe mittlerweile aber die rechtlichen Bedenken, daß es nach dem Äquivalenzprinzip nicht sein könne, daß etwa ein Kreis nach dem Wechsel der Zuständigkeit für

die Nachsorge einer Deponie bezahlen müsse, die er selbst nicht angelegt und unterhalten habe und wofür er deshalb auch keine Gebühren habe ansammeln können. § 9 sollte daher wie von MD Held vorgeschlagen geändert werden, auch wenn es nicht gut sei, daß in Fällen, in denen Kosten für die Nachsorge einer alten Deponie aufträten, zunächst niemand herangezogen werden könne. Er bittet MD Held, die genaue Formulierung der Änderung vorzutragen.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert, für ihn sei wichtig, daß auf die Bürger nur die Kosten umgelegt würden, die sie verursacht hätten. Es gelte auszuschließen, daß sie für eine Altlast aufkommen müßten, die sie vorher nichts angegangen sei. Mit einer Formulierung, die dies gewährleiste, werde sich seine Fraktion einverstanden erklären.

MD Held (IM) zitiert:

... insbesondere auch die Zuführung der Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung, soweit sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Dabei gelten stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der Gesamteinrichtung des Trägers.

Vorsitzender Dr. Twenhöven erkundigt sich, ob der Begriff "Gesamteinrichtung" das Problem richtig beschreibe und ob darunter nur Deponien fielen, für die eine Gemeinde verantwortlich gewesen sei und Gebühren erhoben habe.

MD Held (IM) bejaht letzteres und antwortet auf die erste Frage, der Begriff stamme aus der Rechtsprechung des OVG Münster.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) möchte wissen, wie es zu der Frist 29. Dezember 1973 gekommen sei.

MD Held (IM) antwortet, an diesem Zeitpunkt sei die Trägerschaft für die Abfallentsorgung von den Gemeinden auf die Kreise übergegangen. Der Antrag der SPD-Fraktion gehe über diesen Zeitpunkt hinaus.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert die Vermutung, daß der Bürger über die Abfallgebühr für Sünden der Uraltvergangenheit haftbar gemacht werden solle. Er frage, ob dies durch das KAG gedeckt sei. Seiner Meinung nach sei in erster Linie der Verursacher, dann die Allgemeinheit, der Steuerzahler, heranzuziehen. Er sehe an diesem Punkt Schwierigkeiten.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) gibt zu bedenken, daß durch die von der SPD-Fraktion geplante Änderung die Gebühren automatisch steigen würden, weil sich zum einen die Mietnebenkosten indirekt erhöhten, weil zum anderen künftig mehr Vorsorge betrieben werden müßte - was richtig sei. Bisher komme es sehr selten vor, daß für die Nachsorge einer Altlast der Verursacher aufkomme, in den meisten Fällen sei es der Steuerzahler.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) berichtet, in seinem Kreis, wo für die Abfallbeseitigung eine GmbH zuständig sei, seien an einer inzwischen geschlossenen Deponie noch immer Arbeiten zu verrichten. Er empfinde es als äußerst ungerecht, müßten dafür nicht die damaligen Gebührenzahler und deren Nachkommen, sondern die Steuerzahler aufkommen. Er wollte mit seinem Geld schließlich auch nicht die Nachsorgearbeiten an einer stillgelegten Deponie z. B. in Castrop-Rauxel bezahlen.

Für ihn sei das Datum 29. Dezember 1973 ein ärgerliches Datum, und zwar weil es nicht weit genug zurückliege. Bekanntlich bedürften geschlossene Altdeponien jahrzehntelanger Nachsorge. Aus seiner Praxis wisse er, daß für die Nachsorge einer Deponie in seinem Kreis nach heutiger Rechnung bis zum Jahr 2025 noch 60 Millionen DM für Abdeckung, Entgasung etc. anfallen würden. Das Datum könne aber nicht mehr geändert werden, da der Zuständigkeitswechsel von den Gemeinden auf die Kreise sehr einschneidend gewesen sei. Damit sei nun ausgeschlossen, daß Deponien von Anno Tobak eingerechnet werden könnten. Mit der neuen Regelung könne Geld für die Nachsorge einer Deponie angesammelt werden, da nach der Schließung keine Gebühren mehr erhoben werden könnten.

Mit der von MD Held vorgeschlagenen Fassung habe er seinen tiefen Frieden, denn damit läge eine handhabbare Regelung vor. Es gehe schließlich nicht um Parteipolitik, sondern allein um die Praktikabilität.

Innenminister Dr. Schnoor stellt klar, zwar könne sich die Zuständigkeit für eine Abfallentsorgungsanlage geändert haben, die Bürger, deren Abfall zu entsorgen sei, blieben aber zumeist die gleichen. Seiner Meinung nach sei das Äquivalenzprinzip gewahrt.

Der **Ausschuß** faßt folgenden **Beschluß**:

Der von MD Held vorgetragene **Ergänzung** zu **Änderungsantrag 5** der **Fraktion der SPD** (siehe **Drucksache 11/2840, Anlage V**) wird mit den **Stimmen der SPD** gegen die **Stimmen der CDU** und des **Vertreterers der F.D.P.** bei **Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN** angenommen.

Abgeordneter Leifert (CDU) verweist auf **Änderungsantrag 7** der **Fraktion der SPD** (Drs. 11/2840, Anl. V) und fragt, weshalb die **Gemeinden** das **neue Abfallgesetz** nicht schon **1992** umsetzen könnten.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) erklärt **Abgeordnetem Leifert**, wenn das **Gesetz** erst **1993** in **Kraft** trete, erhielten die **Gemeinden** etwas mehr **Zeit**, ihre **Satzung** umzustellen.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) bestätigt dies.

Zur **Abstimmung** über die **Änderungsanträge** (Wortlaut siehe **Drucksache 11/2840, Anlage 5**) siehe **Beschlußprotokoll**.

3 Neue Konzessionsabgabeverordnung

Vorlage 11/786

Abgeordneter Leifert (CDU) legt dar, seine **Fraktion** wolle den **Entwurf der Verordnung** nicht in **Bausch und Bogen** ablehnen. Sie möchte, daß die **Landesregierung** bei der **Behandlung der Verordnung** im **Bundesrat** folgendes zur **Sprache** bringe:

- Die **Höhe der Konzessionsabgaben** solle alle **zwei Jahre** auf ihre **Angemessenheit** hin überprüft werden.